

1. Beschluss aus der 105. Bezirksamt-Sitzung vom 30.04.2024

Gegenstand des Antrages:

Wahrnehmung der Aufgabe „Erfüllung der Umsatzsteuerverpflichtungen der Bezirksverwaltung ab dem 01.01.2025“ und Bildung steuerlicher Organisationseinheiten zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG.

Beschluss:

Bereits mit Beschluss vom 01.09.2022 wurde Organisationseinheiten festgelegt, welche mit Inkrafttreten der Vorschrift des § 2b UStG die Melde- und Erklärungspflichten dezentral eigenverantwortlich erfüllen müssen.

Diese Bezirksamtsvorlage dient der Konkretisierung der festgelegten Grundsätze.

In Abänderung des Beschlusses vom 01.09.2022 beschließt das Bezirksamt für die Erfüllung der Umsatzsteuerverpflichtungen der Bezirksverwaltung ab dem 01.01.2025 folgende Organisations- und Ablaufregelungen:

1. Im Rahmen des § 2b UStG übernehmen die nachfolgend genannten Ämter und die nachfolgend genannte Serviceeinheit (OrgE 2 bis 4) ab dem 01.01.2025 die notwendigen umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten sowie die dazu gehörigen Vorbereitungsarbeiten. Für die nachfolgend genannten Organisationseinheiten werden aus wirtschaftlichen und ablauforganisatorischen Gesichtspunkten steuerlich selbständige Unterorganisationseinheiten gegründet:
 - SE Facility Management (3306, 4510)
 - Schul- und Sportamt (3700 - 3715)
 - Straßen- und Grünflächenamt (3800, 3810, 3820)

2. Betriebe gewerblicher Art (BgA) bilden jeweils eigene Unterorganisationseinheiten mit eigenen Steuernummern (OrgE 5 bis 13). Das betrifft folgende bereits gemeldete BgA:
 - Tourist-Info (3309)
 - Marktverwaltung (3401)
 - Volkshochschule (3610)
 - Prüfungszentrale der Berliner VHS (3611)
 - Musikschule (3620)
 - Stadtgeschichtliches Museum (3630)
 - Vermietung und Verpachtung von Räumen und Freiflächen der Zitadelle Spandau (3630)
 - Stadtbibliothek (3640)
 - Jugendpflegestätten (4010)

Für die notwendigen umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten sowie die dazu gehörigen Vorbereitungsarbeiten sind die jeweiligen Fachbereiche bzw. Ämter eigenverantwortlich zuständig. Gleiches gilt für neu zu gründende BgA.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Ziffer 1 und 2 führen die dort genannten Ämter und die SE FM (OrgE 2 bis 4) insbesondere folgende Tätigkeiten durch:
 - Selbstständige Bewertung und Erfassung aller steuerrechtlich relevanten monatlichen Umsätze (Einnahmen) sowie Ermittlung und Erfassung der abziehbaren Vorsteuerbeträge und Ermittlung der daraus entstehenden Zahllast;
 - Dokumentation, z. B. digitale Aufbewahrung von Rechnungen;
 - Selbstständige Übermittlung der monatlichen USt-Voranmeldung und jährlichen USt-Erklärung über ELSTER an das Finanzamt;
 - Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt;
 - Weiterleitung der erstellten Umsatzsteuer-Voranmeldungen / Jahreserklärungen (als PDF) an die zentrale Steuersachbearbeitung in der SE Personal und Finanzen zur Kenntnisnahme, spätestens, wenn diese an das Finanzamt übermittelt werden;
 - Informationsweitergabe über neue Verträge und Sachverhalte an die zentrale Steuersachbearbeitung in der SE Personal und Finanzen;
 - Vertragsanpassungen;
 - Teilnahme an erforderlichen Schulungen (z.B. Nutzung des kostenlosen Selbstlernangebotes „Umsatzbesteuerung der Gebietskörperschaft Berlin“ oder weitere Schulungen zu steuerlichen Themen der Verwaltungsakademie Berlin (VAK).)
 - Alle 3 Unterorganisationseinheiten (OrgE 2 bis 4) erhalten personelle Unterstützung durch jeweils eine halbe Stelle. Für das Schul- und Sportamt wird übergangsweise die erste Steuerfachkraft (Haush 3) des Bereichs Haushalt tätig. Für die Bereiche SGA und SE FM wird übergangsweise die zweite Steuerfachkraft (Haush St) des Bereichs Haushalt tätig.

4. Bei den nachfolgend genannten Ämtern und anderen Organisationseinheiten (OrgE 1) übernimmt die notwendige umsatzsteuerrechtliche Erklärungspflicht die SE Personal und Finanzen:
 - Bezirksverordnetenversammlung (3100)
 - BzBm-Büro (3300)
 - Steuerungsdienst (3301)
 - Beschäftigtenvertretungen (3302)
 - Rechtsamt (3303)
 - Allgem. Finanzangelegenheiten (3305, 3307, 3308, 3390, 4500, 4520)
 - Wirtschaftsförderung (mit Ausnahme des BgA Tourist-Info), (3309)
 - Amt für Weiterbildung und Kultur (mit Ausnahme der bestehenden BgA), (3600 - 3640)
 - Ordnungsamt (mit Ausnahme des BgA Marktverwaltung), (3330, 3400, 3401)
 - Stadtentwicklungsamt (3340, 4200, 4201, 4202)
 - Umwelt- und Naturschutzamt (4300)

- Amt für Bürgerdienste (3350, 3500, 3501, 3502)
 - Sozialamt (3900 - 3995)
 - Gesundheitsamt (3360, 4100)
 - Jugendamt (mit Ausnahme des BgA Jugendpflegestätten) (4000 - 4045)
 - Organisationseinheit QPK (4130)
5. Die unter Ziffer 4 genannten Ämter und anderen Organisationseinheiten (OrgE 1) übernehmen eigenverantwortlich folgende Aufgaben:
- selbstständige und vollständige Erfassung aller steuerrechtlich relevanten Umsätze (Einnahmen) sowie Ermittlung und Erfassung der abziehbaren Vorsteuerbeträge;
 - Prüfung der erfassten Daten auf steuerrechtskonforme Behandlung;
 - Fehlerkorrekturen nach Rücksprache mit der zentralen Steuersachbearbeitung;
 - rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten an die zentrale Steuersachbearbeitung in der SE Personal und Finanzen;
 - Informationsweitergabe über neue Verträge und Sachverhalte an die zentrale Steuersachbearbeitung in der SE Personal und Finanzen;
 - Vertragsanpassungen;
 - Teilnahme an erforderlichen Schulungen (z.B. Nutzung des kostenlosen Selbstlernangebotes „Umsatzbesteuerung der Gebietskörperschaft Berlin“ oder weitere Schulungen zu steuerlichen Themen der Verwaltungsakademie Berlin (VAk).)
6. Die SE Personal und Finanzen übernimmt die übergreifende Steuerung, Kontrolle sowie Koordination der steuerlichen Pflichten und bietet entsprechende Beratungen an. Sie führt in Wahrnehmung dieser Aufgabe insbesondere folgende Tätigkeiten durch:
- Bewertung von Sachverhalten und Verträgen im Hinblick auf umsatzsteuerrechtliche Relevanz der Ämter der zentralen OrgE 1;
 - Unterstützung (Beratung) der dezentralen OrgE (2 - 4) bei der steuerlichen Bewertung von Verträgen und Sachverhalten;
 - Erarbeitung von Arbeitsanweisungen, Dienstanweisungen, Vorlagen und Arbeitshilfen zur Umsetzung (auch für dezentral organisierte Unterorganisationseinheiten);
 - Beantragung der erforderlichen Umsatzsteuernummern sowie bei Bedarf Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beim zuständigen Finanzamt;
 - Anwenderhilfen für ELSTER sowie Unterstützung bei Ersteinrichtungen und der Beantragung von ELSTER-Zertifikaten;
 - Vorbereitung und Durchführung von internen Schulungen;
 - Antragstellung beim Finanzamt für Körperschaften III;
 - Begleitung der Finanzbehörden und des Rechnungshofs bei Prüfungen;
 - Zentraler Ansprechpartner der SenFin;
 - Koordinierung und Steuerung zentraler Abfragen der SenFin oder des Abgeordnetenhauses von Berlin zu umsatzsteuerlichen Sachverhalten;

- Ausschreibung eines Vertrages für Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch ein Steuerberatungsunternehmen (komplexe Fallgestaltung, TCMS).
7. Die Serviceeinheit Facility Management (OrgE 2) und das Amt für Schule und Sport (OrgE 3) werden beauftragt, die ihnen für umsatzsteuerrechtliche Aufgaben zur Verfügung gestellten halben Stellen umgehend zu besetzen.
 8. Die SE Personal und Finanzen wird bevollmächtigt, organisatorische Änderungen für einzelne Organisationseinheiten, die sich im Verlauf der Bearbeitung des Sachgebietes ergeben, selbständig in Absprache mit den Verantwortlichen aus den Bereichen festzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 wird die Verfahrensweise evaluiert und ggf. Anpassungen vorgenommen.